

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 5. Januar 1912.	Nr. 1.
<p><b>Inhalt:</b></p> <p><b>1. Konsulatwesen:</b> Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou; — Ernennungen; — Befehlung; — Fignaturverteilungen . . . . . Seite 1</p> <p><b>2. Zoll- und Steuerwesen:</b> Zulassung eines zollfreien Veredelungswerks mit ausländischen gebrauchten eisernen Wagenachsen . . . . . 2</p> <p>Veränderungen in dem Stamme und den Besugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 3</p> <p>Umschmelzung der Markten zum „Pils“ und „Bull and Bear“-Spiel und einer Wheat-Karte . . . . . 4</p> <p><b>3. Patentreisen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 4</p>		

## I. K o n s u l a t w e s e n .

### Anordnung des Reichskanzlers,

betreffend die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 30. Dezember 1911.

Auf Grund der Artikel 1, 2 des Gesetzes über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou vom 23. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1135) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

In den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou dürfen Aktien und Interimscheine von Aktiengesellschaften, die dort ihren Sitz haben, auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung gestellt werden.

#### § 2.

Für die Umrechnung in die im § 1 vorgesehene andere Währung werden bis auf weiteres folgende Durchschnittskurse festgesetzt:

- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| 1 mexikanischer Dollar | — 2 Mark,    |
| 1 Schanghai-Taël . . . | — 2,75 Mark. |